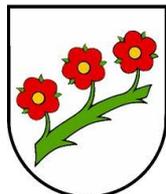


Gemeinde Latsch

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Hauptplatz 6, 39021 Latsch



Comune di Laces

Provincia autonoma di Bolzano
Piazza Principale 6, 39021 Laces

Bindende Vorschriften für den Wasseranschluss genehmigt mit Entscheidung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2018

Die Anschlussleitung zwischen dem privaten Gebäude und der Hauptleitung des öffentl. Trink-/Abwassernetzes ist vom Antragsteller/Kunden gemäß den technischen Vorschriften der Gemeinde zu errichten.

Der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt immer unter Aufsicht der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof). Dazu muss rechtzeitig ein Lokalaugenschein vereinbart werden, bei welchem die Anschlussleitung zwischen dem privaten Gebäude und der Hauptleitung des öffentlichen Wassernetzes offengelegt sein muss.

Die Kosten für die Errichtung der technischen Anlagen und für den Anschluss an die bestehende Hauptleitung gehen zu Lasten des Antragstellers/Kunden. Die erforderlichen Grabungsarbeiten sind vom Antragsteller/Kunden durchzuführen, wobei die betroffenen Flächen (Straßen, Gehwege, usw.) unmittelbar anschließend wieder ordnungsgemäß in Stand zu setzen sind (inkl. Asphalt-schicht bzw. Pflasterung).

Sind öffentliche Straßen/Flächen betroffen, so muss die entsprechende Anordnung zur Verkehrsregelung rechtzeitig bei der Ortspolizei beantragt werden.

Der Antragsteller/Kunde erklärt ausdrücklich, dass sämtliche Bewilligungen (Durchgang/-fahrt, Nutzung der Parzellen Dritter, usw.) vorliegen und die damit zusammenhängenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Die Wasseranschlussleitungen sind im beizulegenden Lageplan/Infrastrukturenplan exakt einzuzeichnen.

Der konkrete Trinkwasseranschluss, d.h. das Anbohren und Anbringen des Absperrschiebers an der Hauptleitung des öffentl. Trinkwassernetzes, wird von der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof) durchgeführt.

Die Trinkwasseranschlussleitung muss in einer Mindestdiefe von 1,20 m, in Sandummantelung, und mit Ortungsband fachgerecht verlegt werden; Mindestdurchmesser DN 32; Kollaudierung für 25 atü.

Der Trinkwasserzähler, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und nach seiner Installation von der Gemeinde plombiert wird, ist in einem geeigneten Raum des Kunden (z.B. Heizraum) einzubauen.

Neu zu errichtende Abwasserleitungen müssen an bestehende Abwasserschächte angeschlossen werden. Ist dies technisch nicht möglich, so muss an der Grundstücksgrenze ein Schacht mit Inspektionsöffnung gesetzt werden. Bis zur Grundstücksgrenze ist die Abwasserleitung in Betonummantelung zu verlegen.

Der konkrete Abwasseranschluss, d.h. das Einsetzen der Abzweigung auf die Hauptleitung des öffentlichen Abwassernetzes, wird von der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof) durchgeführt.

Zur Überprüfung der fach- und vorschriftsgemäßen Installation und Nutzung der Trink- bzw. Abwasseranlage ist der Antragsteller/Kunde verpflichtet, dem beauftragten Personal, freien Zutritt zu gewähren.

Der Kunde sorgt für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Anschlussleitung. Unterlässt der Kunde seine Verpflichtung zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, so kann diese direkt durch die Gemeinde, auf Kosten des Kunden, durchgeführt werden.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 39/2017, sowie der Betriebsordnung für den Abwasserdienst / Kanalordnung, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 8/2010.

Der Antragsteller/Kunde erklärt ausdrücklich, die oben aufgelisteten bindenden Vorschriften für den Wasseranschluss sowie die weiteren, im Zuge der Anschlussarbeiten gegebenenfalls erforderlichen technischen Anweisungen der Gemeinde (Wasserwärter/Bauhof), zu beachten.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften/Anweisungen kann die Gemeinde den Wasseranschluss verweigern.